

**9. Änderung  
der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg**

vom.....

Auf Grund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Geschäftsordnung**

§ 20 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der erste Redebeitrag einer Fraktion, Gruppierung oder eines Einzelmitglieds zu einem Tagesordnungspunkt, der in einer Ausschusssitzung vorberaten wurde, ist auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf drei Minuten zu begrenzen. Bei Geschäftsordnungsanträgen beträgt die Redezeit maximal drei Minuten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll jeweils nur ein Vertreter je Fraktion oder Gruppierung sprechen. Diese Regelung gilt für Tagesordnungspunkte, die in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Für Beratungen über den Haushalt sind gesonderte Redezeiten zu beschließen. Diese werden vorab im Ältestenrat beraten. Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben. Diese Regelung der Redezeitbegrenzung gilt für die Plenarsitzungen des Gemeinderates, jedoch nicht für Sitzungen der Ausschüsse.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister